

Zensus 2011: Erhebung an Sonderanschriften

Zum Stichtag 9. Mai 2011 wird in Deutschland eine Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung, der Zensus 2011, durchgeführt. Die Rechtsgrundlage bildet das Zensusgesetz 2011¹⁾ in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz²⁾.

Die Erhebung der Zensusdaten erfolgt mit einem neuen registergestützten Verfahren, das aus einer Kombination mehrerer Elemente besteht (vgl. Übersicht 1). Die Daten stammen entweder aus vorhandenen Verwaltungsregistern (hellblau) oder müssen primärstatistisch, also durch Befragungen (hellrot) gewonnen werden.

Da der Zensus 2011 das größte und wichtigste Projekt der amtlichen Statistik seit über 20 Jahren ist, wird er in dieser Zeitschrift in mehreren Artikeln vorgestellt. Veröffentlicht wurde zunächst ein Überblick über den Zensus 2011³⁾. Erläuterungen über die Durchführung der Haushaltsstichprobe und die Einrichtung von Erhebungsstellen schlossen

sich an⁴⁾. Weitere Artikel über die einzelnen Erhebungen des registergestützten Zensus 2011 werden folgen.

In dem vorliegenden Artikel soll näher auf die Datenerhebung an Sonderanschriften eingegangen werden.

Sonderanschriften

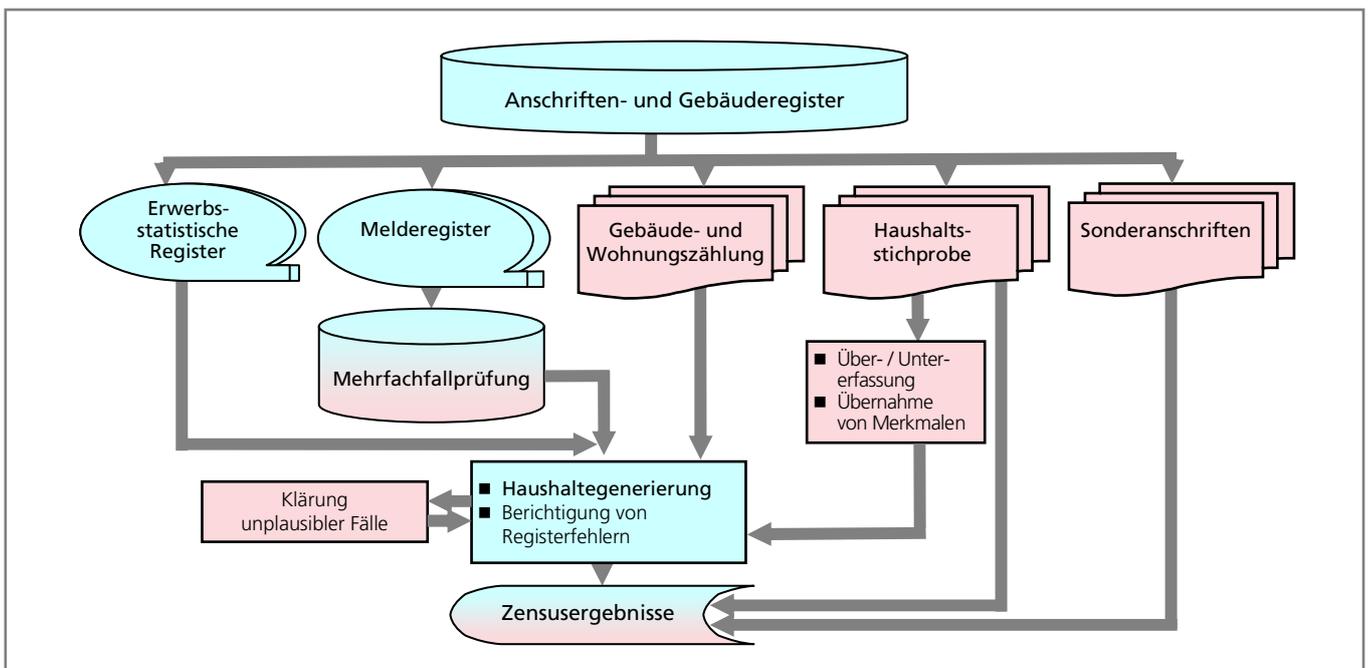
Zu den Sonderanschriften zählen alle Anschriften mit Einrichtungen oder Institutionen, deren Bewohnerinnen und Bewohner oder die dort gemeldeten Personen nicht über das normale Zensusverfahren erhoben werden dürfen oder können. Diese Einrichtungen bzw. Institutionen werden im Rahmen des Zensus 2011 als Sonderbereiche bezeichnet.

Nach § 2 Absatz 5 Zensusgesetz 2011 gehören zu den Sonderbereichen Gemeinschafts-, Anstalts- und Notunterkünfte, Wohnheime und ähnliche Unterkünfte. Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünfte sind öffentliche oder private Einrichtungen, die in der Regel der längerfristigen Unterbringung und Versorgung von Personen mit einem spezifischen Unterbringungsbedarf dienen. Die

1) Gesetz über den registergestützten Zensus im Jahre 2011 (Zensusgesetz 2011 – ZensG 2011) vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781). – 2) Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246). – 3) In diesem Überblick wird auf das Ziel des Zensus 2011, den Methodenwechsel, die Rechtsgrundlagen einschl. Datenschutz, das Modell bzw. die Datenquellen des Zensus 2011 und das Anschriften- und Gebäuderegister eingegangen. – Vgl. Thomsen, M., Zensus 2011: Ein Überblick, in: Statistische Monatshefte Niedersachsen, Heft 4 (2010), S. 170 – 175.

4) Vgl. Rohrschneider, L., Zensus 2011 – Durchführung der Haushaltsstichprobe und Einrichtung von Erhebungsstellen in Niedersachsen, in: Statistische Monatshefte Niedersachsen, Heft 9 (2010), S. 462f.

Übersicht 1: Das Modell des Zensus 2011



Quelle: Thomsen, M., Zensus 2011: Ein Überblick, in: Statistische Monatshefte Niedersachsen, Heft 4 (2010), S. 172.

Bewohnerinnen und Bewohner sind gemeinschaftlich untergebracht und führen keinen eigenen Haushalt. Ihre Versorgung und/oder Betreuung wird vollständig durch die Einrichtung übernommen. Zu diesen Einrichtungen gehören z. B. psychiatrische Kliniken, Behindertenwohnheime und Justizvollzugsanstalten, aber auch Internate (Minderjährige) und Klöster.

Ziel der Erhebung

Die Datenerhebung dient hauptsächlich der Feststellung der an Anschriften mit Sonderbereichen wohnenden Personen für die Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl zum Zensusstichtag. Sie umfasst daher auch alle Personen, die zwar an einer Anschrift mit Sonderbereichen, aber außerhalb der Sonderbereiche selbst wohnen (z. B. der Hausmeister).

Die erhobenen Daten werden anschließend im Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN) mit den Daten aus den Melderegistern abgeglichen. Diese Meldedaten übermitteln die Meldebehörden dem LSKN zum Zensusstichtag 9. Mai 2011. Im Rahmen des Abgleichs werden zwei Prüfungen durchgeführt: Wohnen an der Anschrift Personen, die (noch) nicht gemeldet sind (Untererfassung der Melderegister)? Sind Personen gemeldet, die nicht (mehr) an der betreffenden Anschrift wohnen (Überfassung der Melderegister)?

Festgestellte Differenzen führen zu entsprechenden Korrekturen im statistischen Meldedatenbestand des Zensus.

Erhebungsverfahren

Die Datenerhebung erfolgt über eine Befragung durch Erhebungsbeauftragte bei allen Personen, die an Anschriften mit Sonderbereichen leben. Der Besuch der Erhebungsbeauftragten wird ihnen vorher angekündigt.

Sofern keine interviewergestützte Befragung durch Erhebungsbeauftragte gewünscht wird, gibt es weitere Möglichkeiten der Datenübermittlung. So kann der ausgefüllte Papier-Fragebogen den betreffenden Erhebungsbeauftragten oder der Erhebungsstelle übergeben werden. Es ist jedoch auch die elektronische Übermittlung eines ausgefüllten Online-Fragebogens per IDEV⁵⁾ an den LSKN möglich.

Auskunftspflicht

Für die Erhebung besteht, wie auch zu den übrigen Erhebungen des Zensus 2011, Auskunftspflicht. Es sind alle

5) IDEV („Internet DatenErhebung im Verbund“) ist das gemeinsame Angebot der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder zur Online-Datenerhebung über das Internet. Weiterführende Informationen vgl. www.statistik-portal.de unter dem Stichwort „Online-Verfahren“.

Personen auskunftspflichtig, die an einer Anschrift mit einem Sonderbereich wohnen. Dies gilt auch für minderjährige Kinder. Für volljährige Personen, die nicht selbst Auskunft geben können, und für Minderjährige ist ersatzweise die Leitung der Einrichtungen auskunftspflichtig.

Im Dezember 2010 waren für Niedersachsen 7 041 Sonderbereiche registriert, die sich auf lediglich 6 678 Anschriften verteilen. Dies ist möglich, weil sich unter einer Anschrift mehrere Bereiche befinden können. So gibt es in Niedersachsen Krankenhäuser und Alten-/Pflegeheime oder Behindertenwohnheime unter gleicher Anschrift. Von den 6 678 Sonderanschriften dienen außerdem 1 024 fiktive Anschriften⁶⁾ der Anmeldung von Obdachlosen (ladungsfähige Anschriften).

Die Sonderbereiche werden unterschieden nach sogenannten nicht sensiblen und sensiblen Sonderbereichen.

Nicht sensible Sonderbereiche

Zu den nicht sensiblen Sonderbereichen zählen u. a. Alten-/Pflegeheime, Kinder- und Jugendheime, Studentenwohnheime, Mutter-/Kindheime, Internate und Klöster.

In Niedersachsen gibt es gut 3 800 nicht sensible Sonderanschriften mit rund 160 000 Plätzen⁷⁾ (vgl. Übersicht 2). Mit über 90 000 Plätzen befinden sich mehr als die Hälfte in Alten-/Pflegeheimen. Auffallend klein sind die Kinder- und Jugendheime und die Mutter-/Kindheime mit 7,2 bzw. 11,6 Plätzen pro Bereich. Unter bestimmten Bedingungen können diese Einrichtungen zudem "sensibel" sein. Dies ist z. B. der Fall bei der Möglichkeit der verdeckten Unterbringung oder der Unterbringung von Jugendlichen/Kindern mit Förderungs- bzw. Behandlungsbedarf aufgrund psychischer und/oder sozialer Störungen oder der Herausnahme von auffälligen Jugendlichen mit kriminellem Hintergrund.

Die Erhebung der Daten erfolgt über die Befragung aller Bewohnerinnen und Bewohner durch Erhebungsbeauftragte. Die Antworten werden in den Fragebogen zur „Erhebung über die Bevölkerung an Anschriften mit Wohnheimen/Gemeinschaftsunterkünften“ eingetragen.

Sensible Sonderbereiche

Als sensibel gelten nach § 2 Absatz 5 Zensusgesetz 2011 Bereiche, bei denen die Information über die Zugehörigkeit für die Betroffenen die Gefahr einer sozialen Benach-

6) Eine je Kommune. – 7) Im Rahmen der Vorbefragung wurde nach der Gesamtzahl der Personen, die in der jeweiligen Einrichtung maximal untergebracht werden könnte, gefragt. Von einigen wenigen Einrichtungen wurde jedoch nur die Zahl der dort gerade lebenden Personen gemeldet. Da die Differenz gering sein dürfte, wird im Folgenden auf die Unterscheidung zwischen Personen und Plätzen verzichtet.

Übersicht 2: Sonderbereiche in Niedersachsen im Dezember 2010 nach nicht sensibel und sensibel

Bereiche	Personen bzw. Plätze	Bereiche	Personen bzw. Plätze pro Bereich
a) nicht sensible Bereiche			
Studentenwohnheime	18 597	500	37,2
Mutter-/Kindheime ¹⁾	382	33	11,6
Arbeiterheime	unbekannt	6	-
Sonstige (Wohn-)Heime	3 039	107	28,4
Alten-/Pflegeheime	91 130	1 468	62,1
Kinder- und Jugendheime ¹⁾	7 508	1 037	7,2
Internate	1 569	22	71,3
Schulen des Gesundheitswesens	47	2	23,5
Klöster	701	46	15,2
Kasernen	36 306	59	615,4
Seeleute, Binnenschiffer ²⁾	unbekannt	421	-
Ausländische Streitkräfte, Diplomaten ²⁾	unbekannt	106	-
Nicht sensible Bereiche zusammen	159 279	3 807	41,8
b) sensible Bereiche			
Behinderten(wohn)heime	24 816	1 094	22,7
Krankenhäuser	9 253	216	42,8
Flüchtlingsunterkünfte	2 929	129	22,7
Justizvollzugsanstalten	7 770	53	146,6
(Not-)Unterkünfte Wohnungsloser	1 285	598	(2,1)
Fiktive Anschriften ³⁾	unbekannt	1 024	-
Sonstige	2 951	120	24,6
Sensible Bereiche zusammen	49 004	3 234	15,2
Insgesamt	208 283	7 041	29,6

1) Mutter-/Kindheime und Kinder- und Jugendheime können unter bestimmten Voraussetzungen auch "sensibel" sein, z. B. bei der Möglichkeit der verdeckten Unterbringung oder der Unterbringung von Jugendlichen/Kindern mit Förderungs- bzw. Behandlungsbedarf aufgrund psychischer und/oder sozialer Störungen oder der Herausnahme von auffälligen Jugendlichen mit kriminellem Hintergrund. – 2) Kennzeichnung und ausschließlich GVZ-Befragung. – 3) Reine Meldeanschriften für die Anmeldung von Obdachlosen (ladungsfähige Anschriften).

teiligung hervorrufen könnte. Zu den sensiblen Sonderbereichen gehören u. a. Behinderten(wohn)heime, Flüchtlingsunterkünfte, Justizvollzugsanstalten und (Not-)Unterkünfte für Wohnungslose.

In Niedersachsen gibt es gut 2 200 sensible Sonderanschriften (ohne fiktive Anschriften, s. o.) mit annähernd 50 000 Plätzen (vgl. Übersicht 2). Sie entfallen mit ca. 25 000 Plätzen etwa zur Hälfte auf Behinderten(wohn)heime. Die geringe Zahl der Plätze pro Bereich bei den (Not-)Unterkünften Wohnungsloser hängt mit einer Untererfassung zusammen. Hier wurden dem LSKN zum Teil nur die Anschriften der Einrichtungen genannt.

Die Erhebung erfolgt über eine Befragung der Einrichtungsleitung. Diese trägt die Daten der betreffenden Personen in die Liste zur „Erhebung über die Bevölkerung an Anschriften mit sensiblen Sonderbereichen“ ein. Die Bewohnerinnen und Bewohner selbst werden von der Einrichtungsleitung im Vorfeld der Erhebung schriftlich informiert.

Erhebungsmerkmale

Erhoben werden die Angaben zu § 8 Abs. 1 Zensusgesetz 2011. Diese umfassen Familienname, Geburtsname (falls abweichend), Vornamen, Geschlecht, Familienstand, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsstaat, Staatsangehörigkeit,

ten, Tag des Bezugs der Wohnung oder des Beginns der Unterbringung und Status der Wohnung (alleinige, Haupt- oder Nebenwohnung). In nicht sensiblen Sonderbereichen wird außerdem danach gefragt, ob die hiesige Wohnung die Führung eines eigenen Haushalts ermöglicht.

Familienname, frühere Namen und Vornahme, Tag der Geburt (ohne Monats- und Jahresangabe) und Geburtsort werden als sogenannte Hilfsmerkmale für die Durchführung der Erhebung erfasst. Sie dienen lediglich der technischen Durchführung der Erhebung und unterliegen besonderen Trennungs- und Löschungsanschriften⁸⁾.

Alle übrigen Merkmale zählen zu den Erhebungsmerkmalen und sind zur statistischen Verwendung bestimmt.

Anschriften mit nicht sensiblen Sonderbereichen können zusätzlich für die Haushaltsstichprobe ausgewählt worden sein. Ein Teil der persönlichen Angaben wird für beide Erhebungen benötigt. Dazu gehören: Familienname, Vornamen, Geschlecht, Familienstand, Geburtsdatum,

8) Nach § 19 ZensG 2011 werden Hilfsmerkmale zum frühestmöglichen Zeitpunkt von den Erhebungsmerkmalen getrennt und gesondert aufbewahrt. Sie werden gelöscht, sobald bei den Statistischen Ämtern der Länder die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist, spätestens jedoch vier Jahre nach dem 9. Mai 2011.

Staatsangehörigkeiten und Status der Wohnung. Um die Auskunftspflichtigen zu entlasten, wurde daher für die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner ein kombinierter Fragebogen entwickelt. In diesem sind die Fragen beider Erhebungen zusammengefasst, so dass nur eine Befragung nötig ist.

Zusammenfassung

Sonderanschriften sind Anschriften, unter denen sich Einrichtungen oder Institutionen (Sonderbereiche) be-

finden, deren Bewohnerinnen und Bewohner oder die dort gemeldeten Personen nicht über das normale Zensusverfahren erhoben werden dürfen oder können. Im Dezember 2010 waren für Niedersachsen 7 041 Sonderbereiche registriert, die sich auf 6 678 Anschriften verteilten. Erhoben werden die Daten für alle Personen, die an Anschriften mit Sonderbereichen leben. Dies sind gegenwärtig schätzungsweise 210 000 bis 220 000 Personen. Die Befragung dient hauptsächlich der Feststellung der dort wohnenden Personen für die Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl zum Zensusstichtag.
